der im Jahre 1966 in den freien Verkehr gebrachten Einfuhren aus jedem Mitgliedstaat zu beschränken.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Ermächtigung hat zur Voraussetzung, daß die Niederlande die Einfuhren aus dritten Ländern entsprechend denselben Kriterien beschränken.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1967,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die Angleichung (Erhöhung) der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(67/507/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf ihre Entscheidungen vom 17. April 1962 (1), 17. Juli 1963 (2), 2. Juli 1964 (3), 6. Juli 1965 (4) und 6. Juli 1966 (5), mit denen das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt wurden, die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben,

gestützt auf die Schreiben vom 23. Mai 1967, 25. Mai 1967 und 1. Juni 1967, mit denen das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande die Ermächtigung beantragt haben, die Erhöhung der in ihrem Zolltarif eingeschriebenen Zollsätze für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beneluxländer müßten gegenwärtig auf verarbeiteten Tabak aus Drittländern gemäß Artikel 23 Absatz 1 c) erhöhte Zollsätze anwenden.

Diese Erhöhungen hätten in Anbetracht des in den Beneluxländern in Kraft befindlichen Besteuerungssystems zur Folge, daß die auf verarbeiteten Tabak aus dritten Ländern ruhende Gesamtsteuerbelastung beträchtlich erhöht und damit ein sehr erheblicher Auftrieb der Verbraucherpreise ausgelöst würde; die Einfuhren von verarbeitetem Tabak aus dritten Ländern in die Beneluxländer würden dadurch behindert.

Die vorgenannten Auswirkungen können durch eine allgemeine Senkung der Verbrauchsteuern für die betreffenden Waren nicht vermieden werden, da sich daraus einerseits sehr erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltseinnahmen ergäben, während andererseits die Einfuhren aus dritten Ländern nur einen sehr geringen Anteil ausmachen.

Deshalb kann eingeräumt werden, daß die Beneluxländer sich in besonderen Schwierigkeiten befinden. Voraussichtlich werden diese Schwierigkeiten durch die Harmonisierung der innerstaatlichen Besteuerungssysteme für verarbeiteten Tabak gemildert, ja sogar beseitigt werden. Zu diesem Zweck hat die Kommission dem Rat vor kurzem einen Vorschlag für eine Verordnung über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer übermit-

(1) ABl. Nr. 42 vom 30. 5. 1962, S. 1330/62.
(2) ABl. Nr. 121 vom 3. 8. 1963, S. 2148/63.
(3) ABl. Nr. 123 vom 30. 7. 1964, S. 2080/64.
(4) ABl. Nr. 133 vom 22. 7. 1965, S. 2213/65.
(5) ABl. Nr. 134 vom 22. 7. 1966, S. 2542/66.

telt. Diesem Vorschlag zufolge wäre der Verbrauchsteuer der Einzelhandelspreis, einschließlich des Zollsatzes, zugrunde zu legen, wie in dem in den Beneluxstaaten geltenden Steuersystem. Sollte die Harmonisierung unter den angegebenen Bedingungen durchgeführt werden, wird sich der Rat wahrscheinlich veranlaßt sehen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren erheblich zu ändern.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. Insbesondere erscheint es im vorliegenden Fall im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Verwirklichung der Zollunion wesentlich, eine Lösung zu suchen, durch die vermieden wird, daß bestimmte Mitgliedstaaten für mehrere Waren während längerer Zeitdauer an einer gemeinschaftlichen Handlung von so außerordentlicher Bedeutung wie die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs nicht teilnehmen. Deshalb ist die Dauer der nach Artikel 26 gewährten Ermächtigung bis zum 30. Juni 1968 zu begrenzen.

Im Hinblick auf die Art der Schwierigkeiten, denen die genannten Mitgliedstaaten begegnen, ist es wichtig, diese Entscheidung auf die Waren zu begrenzen, die aus dritten Ländern zum Verbrauch im Gebiet dieser Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Die durch diese Entscheidung betroffenen Tarifstellen für verarbeiteten Tabak betragen für das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande nicht mehr als 5 v. H. des Wertes ihrer Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen. Das Königreich Belgien, das Großherzogtum und das Königreich der Niederlande haben bis zum heutigen Tag keine Ermächtigung erhalten, auf Grund von Artikel 26 die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Tarifnummern und für einen Zeitraum, der ganz oder teilweise den in dieser Entscheidung vorgesehenen einschließt, aufzuschieben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, jegliche Anhebung der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D, der aus dritten Ländern zum Verbrauch in das Gebiet dieser Mitgliedstaaten eingeführt wird, bis zum 30. Juni 1968 aufzuschieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1967

über die Gewährung von Zollkontingenten für Schellfisch, Rotbarsch und Heilbutt an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/508/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf die Verbalnote vom 29. August 1966, mit der die Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. August 1967 bis 31. Dezember 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 14 000 Tonnen beantragt hat (für Kabeljau, Seelachs, Schellfisch, Rotbarsch und schwarzen Heilbutt, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnr. ex 03.01 B I c) des Gemeinsamen Zolltarifs), die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, und